

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 30.03.2021

Der Oberbürgermeister

44. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, Abs. 3 und 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 27. März 2021, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S 178) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für das Gebiet der Stadt Osnabrück ist jeder Person der Aufenthalt außerhalb eines privaten Wohnbereiches in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

- a) der Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b) der Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- c) der Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstiger Unterkunft,
- d) der Besuch von nahen Angehörigen, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind,
- e) die Inanspruchnahme notwendiger medizinischer, psychosozialer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- f) der Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- g) die Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- h) die unaufschiebbaren Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Vermeidung von Wildschäden,

- i) das Ausführen von Haustieren,
- j) der Besuch von Gottesdiensten oder ähnlicher religiöser Veranstaltungen,
- k) die Durchfahrt durch das Stadtgebiet im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen, wobei weder der Start- noch der Endpunkt der Reise während des besagten Zeitraumes im Gebiet des Stadtgebietes Osnabrück liegen darf,
- l) Tätigkeiten im Zusammenhang mit politischen Mandaten,
- m) Versammlungen nach § 2 Nds. Versammlungsgesetz (NVersG) und
- n) sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Im Falle einer Kontrolle durch die Polizei oder die Ordnungsbehörden sind die gewichtigen Gründe glaubhaft zu machen.

Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese der jeweils bewohnten Wohnung ausschließlich zugewiesen sind. Nicht verboten ist außerdem der Aufenthalt in einer anderen als der eigenen Wohnung, solange der Aufenthalt in dieser Wohnung nicht zu einem Verstoß gegen die Vorschriften der Nds. Corona-Verordnung, insbesondere gegen die geltenden Regelungen zur Kontaktbeschränkung, führt.

2. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden kann.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt bis einschließlich Sonntag, den 11.04.2021. Eine Verlängerung wird vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschlandweit, niedersachsenweit und auf kommunaler Ebene eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit einer starken Zunahme der Fallzahlen im Stadtgebiet Osnabrück. Die 7-Tagesinzidenz liegt aktuell bei über 201,5. Darüber hinaus hat die Weltgesundheitsorganisation die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Der Deutsche Bundestag hat am 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt. Am 18.11.2020 und erneut am 26.03.2021 hat der Deutsche Bundestag das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung der Stadt Osnabrück wird derzeit als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Durch die Ausbreitung der hochansteckenden Mutante B.1.1.7 hat sich die Lage nochmals verschärft. Mittlerweile befindet sich die Infektionskurve in einer „dritten Welle“.

Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Rechtsgrundlage für die für das Stadtgebiet Osnabrück geltende Ausgangsbeschränkung ist § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, Abs. 3 und 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 i.V.m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2; 28 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 IfSG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

In § 28 a IfSG hat der Gesetzgeber notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) konkretisiert und definiert, u.a. die Ausgangsbeschränkung.

§ 18 Abs. 2 Nr. 5 Nds. Corona-Verordnung sieht die Möglichkeit der Anordnung von Ausgangsbeschränkungen vor, wenn in einem Landkreis über einen Dreitagesabschnitt der Inzidenzwert von 100 überschritten wird und dies nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist.

Sie kann jeder Person das Verlassen des privaten Wohnbereichs in der Zeit von 21:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagen, wenn dieses aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist, § 18 Abs. 3 S. 1 Nds. Corona-Verordnung.

Wird in einem Dreitagesabschnitt die 7-Tage-Inzidenz von 150 überschritten und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer, so soll die örtlich zuständige Behörde Ausgangsbeschränkungen anordnen, § 18 Abs. 4 S. 1 Nds. Corona-Verordnung. Eine Anordnung nach Satz 1 setzt zudem voraus, dass das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann

und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht, § 18 Abs. 4 S. 2 Nds. Corona-Verordnung. Eine solche Anordnung stellt bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen die Regel dar. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn gewichtige Gründe dagegensprechen.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD ist die Stadt Osnabrück die für solche Anordnungen auf ihrem Gebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Folglich soll die örtlich zuständige Behörde, hier die Stadt Osnabrück, bei einer dauerhaften 7-Tage-Inzidenz von über 150 Ausgangsbeschränkungen für Teile des Stadtgebietes anordnen, wenn dies aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist. Zudem müsste eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) trotz aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet sein. Auch ist Voraussetzung, dass das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (VG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2020 – 5 L 400/20 –, Rn. 26, juris). Das insofern „legitime Ziel“, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete notwendige und differenzierte Maßnahme zur Kontaktreduzierung steht in diesem Dienst und ist unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gründe verhältnismäßig.

Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus bei einem direkten Kontakt, z.B. über Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Bereits durch mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Die Reduzierung der Kontakte ist dazu geeignet, den Austausch und die Verbreitung virenbelasteter Aerosole zu reduzieren.

Auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung seit dem 17.03.2021 mehr als 150 Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen. Die Stadt Osnabrück hat sich am 16.03.2021 zur Hochinzidenzkommune i.S.d. § 18a Nds. Corona-Verordnung erklärt. Seit dem 21.03.2021 bewegt sich die Inzidenz um 200. Ausweislich der in § 18 a Nds. Corona-VO genannten maßgeblichen Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeri-

ums https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ lagen die Inzidenzwerte für die Stadt Osnabrück am 21.03.2021 bei 189,4, am 22.03.2021 bei 203,3, am 23.03.2021 bei 187,0, am 24.03.2021 bei 193,0, am 25.03.2021 bei 187,6, am 26.03.2021 bei 198,5, am 27.03.2021 bei 209,4, am 28.03.2021 bei 200,9, am 29.03.2021 bei 191,2 sowie am 30.03.2021 bei 201,5. Es liegt mithin deutlich eine dauerhafte Überschreitung vor der 7-Tage-Inzidenz von über 150 vor. Ein Abwärtstrend ist trotz zwischenzeitlich geringfügiger Veränderung nach unten nicht erkennbar. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ist vielmehr von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle bzw. von einem konstant hohen Wert an Neuinfektionen auszugehen.

Die landesweite 7-Tage-Inzidenz liegt am 31.03.2021 bei 120,8. Somit liegt der Inzidenzwert der Stadt Osnabrück deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Osnabrück ist insgesamt als diffus einzustufen. Die gemeldeten Fälle betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Es ist folglich kein bestimmter Infektionsherd auszumachen, wobei sich jedoch die Tendenz zeigt, dass das Durchschnittsalter der Infizierten sinkt. Auch sind häufiger ganze häusliche Gemeinschaften infiziert. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sich ein Großteil der Ansteckungen im privaten Bereich ergeben. Insbesondere im Hinblick auf die Virusmutation B.1.1.7, die sich mit einer höheren Geschwindigkeit verbreitet, ist ein konsequenteres Handeln zu den bereits vorgegebenen Maßnahmen der Nds. Corona-Verordnung in der Stadt Osnabrück erforderlich.

Auch ist kein allgemein räumlich abgrenzbares Infektionsgeschehen auf bestimmte Stadtteile ersichtlich. Das Ausbruchsgeschehen verteilt sich über alle Stadtteile gleichermaßen, eine räumliche Begrenzung auf einzelne Stadtteile kann nicht vorgenommen werden. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Meldeadressen der Infizierten nicht gleichzeitig auch in jedem Fall die Infektionsorte widerspiegeln. Das gesellschaftliche Leben der Bürger und die möglichen Infektionsorte lassen sich nicht sinnvoll auf einzelne Stadtteile eingrenzen. Vielmehr bewegt sich das Leben der Bürger regelmäßig täglich in weiten Teilen des Stadtgebietes. Dies gilt insbesondere auch für das abendliche Privatleben der Bürger. Das Infektionsgeschehen muss daher für das gesamte Stadtgebiet als unkontrolliert eingestuft werden. Maßnahmen sind demnach auch nur geeignet, wenn sie für das gesamte Stadtgebiet Geltung haben.

Eine zeitnahe Kontaktnachverfolgung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst wird durch die steigenden Infektionszahlen schwieriger und droht trotz erheblicher personeller Unterstützung durch andere Behörden zu überlasten.

Auch die angelaufene Impfkampagne lässt in diesem Zusammenhang derzeit keine anderslautende Einschätzung zu. Die Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen zwar sehr gut auch vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich zirkulierende Variante B.1.1.7. Impfstoff steht jedoch nach wie vor nicht in ausreichender Menge zur Verfügung und der Anteil der Geimpften ist weiterhin nicht ausreichend. Darüber hinaus stehen weiter keine gezielten, spezifischen und in Deutschland zugelassenen Behandlungsmethoden gegen COVID-19 zur Verfügung.

Die Stadt hat bisher einige Anordnungen getroffen, die über die Maßnahmen der Nds. Corona-Verordnung hinausgehen, um das Infektionsgeschehen möglichst zu verringern. Insbesondere sind bereits seit mehreren Wochen für besonders frequentierte Bereiche des Stadtgebietes das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Öffentlichkeit angeordnet worden. Ebenso wurde eine Maskenpflicht im Schulunterricht angeordnet. Der Verzehr von Speisen auf bestimmten Geländen wurde ebenso wie der Schulsport untersagt. Diese Maßnahmen gelten bis heute. Daneben greifen die verschärften Maßnahmen der aktuellen Nds. Corona-Verordnung für Hochinzidenzkommunen.

Diese Schutzmaßnahmen sowie die stetig durch die Nds. Corona-Verordnung verschärften Maßnahmen haben bis heute zu keiner wirksamen Verringerung des Infektionsgeschehens geführt. Die 7-Tage-Inzidenz liegt heute noch bei 201,5. Die Maßnahmen konnten somit nur in geringem Umfang zu einer Besserung der Lage führen. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) ist aus heutiger Sicht ohne weitergehende Maßnahmen erheblich gefährdet.

Es ist daher davon auszugehen, dass es in kürzester Zeit zu einer unkontrollierbaren Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus kommen würde, wenn nicht unverzüglich weitere geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden, die das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Osnabrück wieder auf ein nachvollziehbares Maß eindämmen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu, im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Region sicherzustellen. In den umliegenden Krankenhäusern führt das dynamische Infektionsgeschehen dazu, dass die freie Intensivbettenkapazität schon zum jetzigen Zeitpunkt stark abgenommen hat. Ein hiervon unabhängiger limitierender Faktor der Gesundheitsversorgung ist daneben das ärztliche und pflegerische Personal, das aktuell eine stetig wachsende Anzahl an COVID-19 Patienten zu betreuen hat. Sollte eine vollständige Auslastung der Intensivkapazitäten einschließlich des notwendigen Pflegepersonals zu verbuchen sein, wird man Patienten in kritischem Zustand in weiter entfernte Krankenhäuser verlegen müssen, wofür bei einer Verschlimmerung der Gesamtumstände dann trotz bereits ergriffener Vorsorgemaßnahmen im Rettungsdienst unter Umständen auch nicht hinreichend Rettungswagen mit einer Einrichtung für Intensivmedizin zur Verfügung stehen. Obwohl ein Transport auch im normalen Rettungs- oder Notarztwagen grundsätzlich möglich ist, wäre zu bedenken, dass der normale Regelbetrieb des Rettungsdienstes aufrecht erhalten bleiben muss und durch zusätzliche Transportfahrten von COVID-19-Patienten die Kapazitäten des Rettungs- bzw. Notarztwagens sowie des nötigen Personals, insbesondere des jeweils begleitenden Notarztes, gebunden werden. Es kann folglich durch die Mehrbelastung auch zu einem Engpass in der klassischen Rettungsmedizin kommen, weshalb die standardmäßige Verlegung von COVID-19-Patienten keine geeignete Alternativmaßnahme zur Behandlung in den örtlichen Krankenhäusern darstellt oder dies weitergehende Anordnungen entbehrlich machen würde.

Hinzu kommt, dass das ärztliche und pflegerische Personal vor einer massiven Überlastungssituation steht. Es steht konkret zu befürchten, dass eine fachgerechte und zeitgemäße medizinische Versorgung aufgrund personeller Engpässe kurzfristig nicht

mehr gewährleistet sein könnte, wenn die Anzahl der Menschen, die intensivmedizinisch betreut werden müssen, noch weiter dynamisch anwächst.

Die Anordnung einer temporären Ausgangsbeschränkung von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr, die zunächst auf einen Zeitraum bis einschließlich 11.04.2021 befristet ist, ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um eine Weiterverbreitung der Ansteckung mit dem SARS-COV-2, insbesondere mit den hochansteckenden Virusvarianten gerade im privaten und familiären Kontext zu verhindern.

Die Ausgangsbeschränkungen in den Abend- und Nachtstunden sind dazu ein taugliches Mittel. Mildere, gleichgeartete Mittel als diese sich auf das Stadtgebiet beziehende Ausgangsbeschränkung sind nicht ersichtlich. Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung sind bei Vorliegen gewichtiger Gründe vorgesehen.

Nur bei kurzfristiger Umsetzung der unter Ziffer 1 verfügbaren Maßnahme kann auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück die dortige Inzidenz verringert werden.

Der von der Nds. Corona-Verordnung in § 18 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene geringfügige Ermessensspielraum für den Verzicht auf eine Allgemeinverfügung ist nicht eröffnet. Ein Abweichen von der dort vorgesehenen Regel des notwendigen Erlasses einer Ausgangssperre über einem Inzidenzwert von 150 ist nicht angezeigt.

Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es erforderlich, dass in einem eng begrenzten Zeitraum innerhalb der Abendstunden der Ausgang beschränkt wird. Der im Verhältnis zu anderen Städten und Landkreisen erheblich gesteigerte Wert der 7-Tages-Inzidenz (heute 201,5) macht diese Maßnahme erforderlich, um insbesondere die Anzahl der privaten Kontakte, aber vor allem auch die Intensität der Kontakte zu reduzieren. So ist die Maßnahme geeignet zu verhindern, dass Menschen eine Art „Besuchs-Hopping“ betreiben, indem sie an einem Tag Kontakt zu verschiedenen Personen oder Personengruppen in wechselnder Zusammensetzung haben. Weiterhin senkt sie die Attraktivität privater Zusammenkünfte zur späteren Abendstunde und trägt damit zur Reduzierung der Anzahl und Intensität privater Treffen bei. Die Herabsetzung der möglichen unterschiedlichen Kontakte ist erforderlich, um für eine möglichst effektive Unterbrechung der möglichen Ausbreitung von Neuinfektionen zu sorgen. Vor diesem Hintergrund wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet, würde diese Maßnahme nicht – zumindest vorübergehend – getroffen. Auch die besonderen Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 IfSG sind damit erfüllt.

Die Ausgangsbeschränkung ist als milderer Mittel im Vergleich zu sonst strengeren Kontaktbeschränkungen zu qualifizieren und daher auch verhältnismäßig und angemessen im engeren Sinne. Ziel muss es sein, die persönlichen Kontakte auf das Nötigste zu reduzieren. Im Gegensatz zu einer noch stärkeren Eingrenzung und Reduzierung der Anzahl erlaubter Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei privaten Zusammenkünften bleibt es bei der Ausgangsbeschränkung im Sinne dieser Verfügung erlaubt, die gemäß der aktuellen Nds. Corona-Verordnung zulässigen, privaten Zusammenkünfte zu begehen. Es wird lediglich der Zeitraum eingeschränkt, in dem die privaten Zusammenkünfte stattfinden können, und damit die Anzahl der privaten Kontakte („Besuchs-Hopping“) sowie deren Intensität reduziert.

Durch die nächtliche Ausgangsbeschränkung werden zwar die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, und der Freizügigkeit, Art. 11 Abs. 1 GG, massiv eingeschränkt, allerdings überwiegen in der Abwägung die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Die körperliche Unversehrtheit und das Leben anderer Personen sind Rechtsgüter, deren Schutz größte Anstrengungen der staatlichen Behörden rechtfertigt, womit auch die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit für einen bestimmten Zeitraum einhergehen kann.

Das Infektionsgeschehen wird stets beobachtet und im Falle des Entfalls der Voraussetzungen für die Anordnung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung wird eine unverzügliche Aufhebung erfolgen.

Zur Klarstellung wird abschließend darauf hingewiesen, dass eine Ausgangsbeschränkung keine Reisebeschränkung darstellt. Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Osnabrück ist es weiterhin erlaubt, das Stadtgebiet zu verlassen, sofern das Verlassen bzw. Wiedereinreisen noch vor bzw. nach dem Zeitkorridor (21:00 Uhr - 05:00 Uhr) erfolgt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, den 30.03.2021



Wolfgang Griesert
(Oberbürgermeister)